



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Mail: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Beihilfeverbesserungen ab 1.1.2019

Zurzeit sind Änderungen der Beihilfeverordnung in Arbeit. Dies geschieht unter Beteiligung von Rolf Habermann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bay. Beamtenbundes. Es handelt sich dabei ausschließlich um Verbesserungen, die voraussichtlich zum 1.1.2019 in Kraft treten sollen:

- Künftig wird die Möglichkeit bestehen, dass Krankenhausrechnungen zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle direkt abgerechnet werden, sofern der Beihilfeberechtigte dies wünscht und die Beihilfestelle der Direktrechnung zustimmt.
- Für Heilbehandlungen (wie z.B. Krankengymnastik, Massagen und Fangopackungen) werden die beihilfefähigen Höchstbeträge im Schnitt um 30% angehoben.
- Sehhilfen sind künftig auch über das 18. Lebensjahr hinaus beihilfefähig. Bisher ist das nur bei Vorliegen einer gravierenden Sehschwäche der Fall. Die aktuellen Höchstbeträge bleiben und liegen zwischen 31.-- € und 92,50 € zuzüglich etwaiger Mehrbeträge bei besonderen Indikationen.
- Der Grenzbetrag für die Einreichung von Anträgen wird abgeschafft. Künftig können Rechnungen sofort eingereicht werden, ohne dass eine Mindestsumme von 200.-- € erreicht sein muss.
- Weiterhin ist im Gespräch, auch die Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen auf drei Jahre zu verlängern. Bisher können Rechnungen nur innerhalb einer Jahresfrist eingereicht werden. Da es sich hier um eine Ausschlussfrist handelte, konnten keine Beihilfeleistungen gewährt werden, wenn die entsprechende Rechnung nach der Jahresfrist eingereicht wurde.

Lehrer bleiben im Beamtenverhältnis – Streikverbot bleibt ebenfalls

Wie Sie sicherlich bereits gelesen haben, bleibt das Streikverbot für beamtete Lehrkräfte. In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde dies Mitte Juni entschieden. Die GEW hatte hierzu Klage eingereicht. Der BLLV begrüßt die Entscheidung des Gerichts ausdrücklich.

Mit ihrer Klage setzten die Kläger den Beamtenstatus für uns Lehrerinnen und Lehrer aufs Spiel. Zumindest hätte man bei einem Erfolg vor Gericht das Beamtentum in zwei Gruppen mit und ohne Streikrecht einführen müssen oder Lehrkräfte nur noch im Arbeitnehmerverhältnis eingestellt. Hierüber schrieb die Süddeutsche Zeitung am 13.06.2018: *„Sie wollten aus allen Welten das Beste. Die vier Lehrer, die sich durch alle Instanzen geklagt haben, wollten den Staat als Super-Nanny: Egal, was mit mir ist, du sorgst für mich. Aber sie wollten ihrem Nanny-Staat auch Druck machen können: Gibst du mir nicht, was ich will, werd` ich dir untreu. Diese Lehrer ... wollten das Beste aus dem Beamtentum und das Beste aus der Angestelltenwelt: materielle*

Sicherheit auf Lebenszeit und die Freiheit, ihre Arbeit im Tarifkampf niederlegen zu können. Doch mit guten Gründen lässt es das Gericht nicht so weit kommen.“

Unmittelbar nach der Urteilsverkündung kündigte die GEW an, intensiv zu überprüfen, ob ein Gang zum Europäischen Gerichtshof in Frage kommt. Bisher ist uns nicht bekannt, ob auch tatsächlich dieser Schritt vollzogen wurde/wird. Wir hoffen, dass nun nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts endlich in diesem Bereich Ruhe einkehrt.

Jugend- und Auszubildendenvertretung wird am 27.11.18 gewählt

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird auf allen drei Ebenen (Örtlicher PR sowie Bezirks- und Hauptpersonalrat) neu gewählt. Die Wahlperiode beginnt dann zum Schulhalbjahr und endet am 31.07.2021.

Wer darf wählen? Wahlberechtigt sind alle Lehramtsanwärter(innen) sowie Fach- und Förderlehreranwärter(innen). Bisher waren auch die Anwärter nur dann wahlberechtigt, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Diese Altersgrenze ist weggefallen. Damit gilt die Wahlberechtigung für alle Anwärter im Vorbereitungsdienst unabhängig von ihrem Lebensalter.

Wer ist wählbar? Wählbar sind alle unter a) genannten Wahlberechtigten und alle Beschäftigten (also z.B. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe), wenn sie am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie am Wahltag sechs Monate ununterbrochen dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums angehören. Somit können z.B. Lehramtsanwärter, die erst am 10.09.2018 eingestellt wurden, in der Regel nicht als Kandidaten aufgestellt werden.

Kandidieren können auch Personalratsmitglieder, wenn sie die oben genannten Kriterien erfüllen. Sollten sie jedoch gewählt werden, müssen sie sich entscheiden, welches Mandat sie annehmen.

Die Seminare werden demnächst noch näher über den Wahlablauf informiert.

Immer mehr Lehrerinnen und Lehrer gehen auf Antrag in Pension

Im Schuljahr 2013/14 ließen sich 66,22% der Lehrkräfte erst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzen. Drei Jahre später waren es nur noch 22,92%. Deutlich angestiegen sind hingegen die Pensionierungen auf Antrag (von 23,95% auf 62,99%) und wegen Dienstunfähigkeit (2013/14: 9,83% - 2016/17: 14,09%).

Auf Antrag können alle Lehrkräfte zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Schwerbehinderte: 60. Lebensjahr). Zwar ist nach aktuellem Stand eine Antragsruhestandsversetzung zum Halbjahr weiterhin möglich; aufgrund des Lehrermangels kann sich das aber sehr schnell ändern. Als gesetzliche Altersgrenze gilt das Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende nach Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. nach dem entsprechenden Alter der Übergangsregelung. Zum Schuljahresende 2018/19 erreichen die gesetzliche Altersgrenze diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind (Übergangsregelung Jahrgang 1953: 65 Jahre und 7 Monate --- Jahrgang 1954: 65 Jahre und 8 Monate). Der BLLV berät seine Mitglieder bei entsprechenden Fragen.